IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 6. November 2006

Nr. 2006/1983
KR.Nr. AD 139/2006

(VWD)

Dringlicher Auftrag Fraktion CVP/EVP: Der Kanton Solothurn ergreift die Initiative für ein interkantonales Konkordat über ein Hundegesetz (31.10.2006);
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, unverzüglich mit den andern Schweizer Kantonsregierungen Kontakt aufzunehmen und die Schaffung eines Konkordates betreffend der Harmonisierung der Vorschriften über Zucht, Handel, Halten etc. von Hunden allgemein und von Hunden des Typs Pitbull u.ä. im Speziellen vorzuschlagen bzw. voranzutreiben.
Sollte es der Regierungsrat als sinnvoller erachten, ist zuerst ein Konkordat der Nordwestschweizer Kantone anzustreben und erst später eine schweizweite Harmonisierung.
Bis dieses Konkordat Gültigkeit erlangt, bleibt das Solothurnische Hundesgesetz in Kraft.
Um den Auftrag möglichst rasch umsetzen zu können, wird Dringlichkeit beantragt.

2. Begründung

Da der Bund bis auf weiteres auf die Schaffung eines Hundegesetzes verzichtet, muss die Initiative für eine kantonsübergreifende Lösung dieses weitherum anerkannten Problems von den Kantonen ausgehen.

Es ist auf die Dauer unbefriedigend, wenn in gewissen Kantonen eine Sorte Hund verboten ist, in einem Nachbarkanton aber der genau gleiche Hund sogar ohne Leinenzwang spazieren geführt werden darf. Deshalb sind jetzt die Kantone selbst gefordert, hier möglichst rasch eine einheitliche Lösung zu schaffen. Der Regierungsrat wird hiermit beauftragt unverzüglich die notwendigen Schritte einzuleiten, um möglichst rasch zu einer solchen Konkordatslösung zu finden.

3. Dringlichkeit

Der Kantonsrat hat der Dringlichkeit am 31. Oktober 2006 zugestimmt.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

Wir haben bereits in der Botschaft zum Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz; RRB Nr. 2006/1223 vom 26 Juni 2006 darauf hingewiesen, dass darauf zu achten sei, "dass möglichst einheitliche Vorschriften, abgestimmt auf die umliegenden Kantone oder in Anlehnung an allfällige

Empfehlungen des Bundes, erlassen werden". Entsprechend wurde die Grundkonzeption des Gesetzesentwurfs so gehalten, dass möglicht nicht bereits auf Gesetzesstufe konkrete Massnahmen fix und statisch angeordnet werden, sondern im Gegenteil der Regierungsrat mit den entsprechenden Kompetenzen ausgestattet wird, um möglichst flexibel und rasch eine solche Koordination mit den umliegenden Kantonen an die Hand nehmen kann. Folgerichtig hat der Kanton Solothurn bereits in der Plenarsitzung der Nordwestschweizer Regierungskonferenz vom 9. Juni 2006 die Koordination der Gesetzgebung im Bereich Hundehaltung und die Einsetzung einer entsprechend mandatierten Arbeitsgruppe vorgeschlagen. Die Nordwestschweizer Regierungskonferenz hiess den Vorschlag des Kantons Solothurn gut. Die Federführung wurde dem Kanton Solothurn übertragen. Zwischenzeitlich wurden seitens des Kantons Solothurn bereits die ersten Schritte zur Sichtung der aktuell geltenden Detailregelungen sowie der derzeit in den jeweiligen Nordwestschweizer Kantonen in Bearbeitung oder bereits in Beratung stehenden Revisionen der bestehenden Regelungen unternommen. Sobald der Kantonsrat über die von uns vorgeschlagene Revision des Hundegesetzes befunden hat, sollen die Leiter und Leiterinnen der kantonalen Veterinärdienste unter der Leitung des Departementssekretärs des Volkswirtschaftsdepartements des Kanton Solothurn zu einer entsprechenden Koordinationssitzung zusammengerufen werden an der das weitere Vorgehen definiert wird. Die Richtigkeit dieses Vorgehens hat sich nun umso mehr bestätigt, als dass seitens des Bundes zwar der Wille zur Erarbeitung einer eidgenössischen Reglung bekräftigt, gleichzeitig aber eingeräumt wird, dass eine Realisierung einer eidgenössischen Regelung etwa drei bis fünf Jahre in Anspruch nehmen dürfte.

Der dringliche Auftrag der Fraktion CVP/EVP zielt demnach in die selbe Richtung, die wir bereits eingeschlagen haben: das interkantonal koordinierte Vorgehen in Sachen Hundegesetzgebung. Entsprechend begrüssen und unterstützen wir grundsätzlich die Stossrichtung des Auftrags.

Allerdings erachten wir die Weiterverfolgung des bereits eingeschlagenen Weges über die Nordwestschweizer Regierungskonferenz und die Zusammenarbeit der kantonalen Veterinärdienste als die raschere und letztlich erfolgversprechendere Vorgehensvariante als jene des sofortigen Anstrebens eines Konkordates. Das bedeutet nicht, dass der bereits eingeschlagene Weg über die Nordwestschweizer Regierungskonferenz letztlich nicht auch zum Abschluss einer Vereinbarung unter den beteiligten Kantonen führen kann und soll. Hingegen hat sich bereits gezeigt, dass die Haltung der Kantone in der Nordwestschweiz in Sachen Regulierung der Hundehaltung durchaus nicht à priori eine Einheitliche ist. Würden wir direkt an die andern Kantonsregierungen herantreten mit dem Vorschlag, ein Konkordat in Sachen Hundehaltung abzuschliessen, wäre zu befürchten, dass gewisse Kantone bereits zum vornherein abwinken würden, weil sie sich den eigenen politischen Spielraum nicht verbauen möchten.

Zudem steht ein Konkordat in der gesetzlichen Hierarchie auf der Stufe eines Gesetzes. Als Staatsvertrag könnte ein solches Konkordat deshalb nur mit Zustimmung sämtlicher beteiligter Kantonsparlamente und unter Bestehen allfälliger Referenden abgeändert werden. Dies wiederum würde eine rasche Koordination über die Nordwestschweiz hinaus bis zur schweizweiten Harmonisierung wie sie die Fraktion CVP/EVP vorschlägt, wesentlich erschweren.

Eine schweizweite Harmonisierung dürfte sich auf Grund der erwähnten unterschiedlichen Haltungen der Kantone zudem als noch weit schwieriger erweisen als eine Einigung in der Nordwestschweiz. Eine Stufung des Vorgehens in dem Sinne, dass zuerst eine Harmonisierung in der Nordwestschweiz und nach Erreichen dieses Ziels nach Möglichkeit eine gesamtschweizerische Harmonisierung ange-

strebt wird, soweit zwischenzeitlich nicht eine einheitliche Lösungsvariante des Bundes vorliegt, ist deshalb vorzuziehen.

Zusammenfassend begrüssen und unterstützen wir das Anliegen des Vorstosses. Wir erachten es jedoch als zweckmässiger, die letztlich anzustrebende Form einer solchen Harmonisierung (Konkordat, Verwaltungsvereinbarung etc.) derzeit offen zu lassen, damit Handlungsspielraum und Erfolgsaussichten der vorgeschlagenen Harmonisierungsbestrebungen möglichst nicht eingeschränkt werden. Wir bevorzugen eine Stufung des Vorgehens in dem Sinne, dass zuerst eine Harmonisierung in der Nordwestschweiz und nach Erreichen dieses Ziels nach Möglichkeit eine gesamtschweizerische Harmonisierung angestrebt wird, soweit zwischenzeitlich nicht eine einheitliche Lösungsvariante des Bundes vorliegt.

5. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die im Rahmen der Nordwestschweizer Regierungskonferenz bereits initialisierten Verhandlungen für eine Harmonisierung der Vorschriften über Zucht, Handel, Halten etc. von Hunden allgemein und von Hunden des Typs Pitbull u.ä. im Speziellen voranzutreiben. Nach Erreichen einer entsprechenden Harmonisierung im Raum Nordwestschweiz ist möglichst eine schweizweite Harmonisierung anzustreben, soweit zwischenzeitlich nicht eine einheitliche Lösungsvariante des Bundes vorliegt.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (3) EG, PSt., vö
Amt für Landwirtschaft
Amt für Landwirtschaft, Veterinärdienst
Aktuarin UMBAWIKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat